

Hinweise zum Ausfüllen der Anzeige für Bildung und Teilhabe

Wichtige Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Bewilligungsbeginn des Grundlagenbescheides gewährt.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen angezeigt werden. Mit der Anzeige können mehrere Leistungen beansprucht werden. Bitte beachten Sie: **Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist eine eigene Anzeige zu stellen**

• Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:
Bei mehrtägigen Fahrten erfolgt immer eine Direktzahlung an die Schule/Kindertageseinrichtung

• Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), kann über die Anzeige nicht positiv entschieden werden.

Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung direkt an den Anbieter erbracht.

• Teilhabe am sozialen/kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Wichtig ist, dass der Vor- und Zuname des Kindes ersichtlich ist.